

## **N I E D E R S C H R I F T**

über die 26. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Gummersbach vom 13.12.2017 im Fachausschusssitzungssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

Die Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses waren durch die fristgerechte Einladung einberufen. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anwesend sind:

Vorsitz

Stadtverordneter Jörg Jansen

Mitglieder

1.stellv. Vorsitzender Jürgen Marquardt

2. stellv. Vorsitzender Jakob Löwen

Stadtverordneter Kurt Uwe Dick

Stadtverordneter Jan Simons

Stadtverordneter Reinhard Elschner

Sachkundige Bürgerin Christine Stamm

2. stv. Bürgermeisterin Helga Auerswald

Stadtverordneter Uwe Schieder

Stadtverordneter Silvia Weiss

Stadtverordneter Bajrus Saliu

Sachkundiger Bürger Haydar Tokmak

Stadtverordnete Elke Wilke

Stadtverordneter Reinhard Birker

Sachkundiger Einwohner Rudolf Maat

Verwaltung

Techn. Beig. Jürgen Hefner

StBauR. Jens-Erik Klode

VA. Arndt Reicholdt

VA. Susanne Kaltenbach

VA. Uwe Winheller

VA. Rolf Backhaus

StOI'in. Katharina Stübs

VA. Siegfried Frank

Gäste

Herr Arnold (Presse) bis 17:33 Uhr

Herr Pelzer-Zibler (Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH)

Entschuldigt:

Mitglieder

Stadtverordneter Konrad Gerards

Die Niederschrift führt: Katharina Stübs

Sitzungsbeginn 17:00 Uhr

Sitzungsunterbrechung:

Sitzungsende: 17:37 Uhr

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil:**

- TOP 1        Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 2        Bebauungsplan Nr. 252 "Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung", 1. Änderung; Beschluss über die Planungsziele  
Vorlage: 03378/2017
- TOP 3        Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 12 "Gummersbach"; Stellungnahme  
Vorlage: 03443/2017
- TOP 4        Gummersbach - Innenstadt IEHK 2030; Sachstand "Alte Vogtei"  
Vorlage: 03450/2017
- TOP 5        Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Kreispolizeibehörde/Spiel- und Sportpark Gummersbach an der Hubert-Sülzer-Straße" - Abweichungssatzung -  
Vorlage: 03436/2017
- TOP 6        Einziehung eines Teilstückes der "Marktstraße" und der "Kaiserstraße" in Gummersbach  
Vorlage: 03434/2017
- TOP 7        Widmung des Verbindungsweges zwischen der "Kaiserstraße und der Andienungsstraße (neben dem Gebäude Kaiserstraße 21)" in Gummersbach  
Vorlage: 03449/2017
- TOP 8        Widmung eines Teilstückes der Straße "Würdener Weg" in Gummersbach-Berghausen  
Vorlage: 03442/2017
- TOP 9        Widmung der "Christian-Heyn-Straße" in Gummersbach-Steinenbrück  
Vorlage: 03439/2017
- TOP 10       Sachstand "Straßenbeleuchtung"  
(ohne Vorlage)
- TOP 11       Mitteilungen

**Öffentlicher Teil:**

**TOP 1**

**Niederschrift der letzten Sitzung**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Niederschrift der letzten Sitzung ist damit einstimmig genehmigt.

**TOP 2**

**Bebauungsplan Nr. 252 "Steinenbrück - Süd, Schulerweiterung", 1. Änderung; Beschluss über die Planungsziele**

**Vorlage: 03378/2017**

Die im Rahmen der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ beabsichtigten Nutzungen sind durch die Freie Christliche Bekenntnisschule Gummersbach e.V. im Vorfeld näher dargelegt worden. Das dargelegte Nutzungsspektrum umfasst auch außerschulische Nutzungen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Nutzungsspektrum für die beabsichtigte Mehrzweckhalle ausschließlich auf schulische Zwecke zu begrenzen.

Veranstaltungen, außerhalb eines schulischen Zwecks, können im jeweiligen Einzelfall beantragt werden.

Die SPD-Fraktion legt Wert darauf, dass in diesen Fällen darauf geachtet wird, dass diese nicht städtischen Veranstaltungsräumlichkeiten entgegenstehen. Ein Wechsel von Veranstaltungen aus städtischen Räumen, wie bspw. der Halle 32, soll vermieden werden.

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst (bei Stimmenthaltung/en).

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

**Beschluss:**

1. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die Planungsziele zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 „Steinenbrück – Süd, Schulerweiterung“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Auszug: 9.1

**TOP 3**

**Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 12 "Gummersbach"; Stellungnahme**

**Vorlage: 03443/2017**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt die beigefügte Stellungnahme zur Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 12 „Gummersbach“.

Auszug: 9.1

**TOP 4**

**Gummersbach - Innenstadt IEHK 2030; Sachstand "Alte Vogtei"**

**Vorlage: 03450/2017**

Der derzeitige Planungsstand der „Alten Vogtei“ einschließlich der Freianlagen werden in der Sitzung vorgestellt und erläutert. Einige Auszüge aus dieser Präsentation werden dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahme B1 "Alte Vogtei" in den Förderantrag für das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau West“ für das Förderjahr 2018 aufzunehmen.

Auszug: 9.1

**TOP 5**

**Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Kreispolizeibehörde/Spiel- und Sportpark Gummersbach an der Hubert-Sülzer-Straße" -**

**Abweichungssatzung -**

**Vorlage: 03436/2017**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt folgende Abweichungssatzung:

**Satzung**

**über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 für die**

**erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Kreispolizeibehörde/Spiel- und Sportpark Gummersbach an der Hubert-Sülzer-Straße“ in Gummersbach**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 127 und 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Bei der Straße zur Kreispolizeibehörde und des Spiel- und Sportparks Gummersbach abzweigend von der Hubert-Sülzer-Straße handelt es sich um eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Sie ist ohne die Anlegung von Gehwegen erstmalig hergestellt. Insoweit ist eine Abweichung von den in § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 genannten Merkmalen für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erfolgt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auszug: 8

**TOP 6****Einziehung eines Teilstückes der "Marktstraße" und der "Kaiserstraße" in Gummersbach****Vorlage: 03434/2017**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, das Einleitungsverfahren zur Einziehung der im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichneten Teilstücke der „Marktstraße“ und der „Kaiserstraße“ in Gummersbach in die Wege zu leiten.

Auszug: 8

**TOP 7**

**Widmung des Verbindungsweges zwischen der "Kaiserstraße und der Andienungsstraße (neben dem Gebäude Kaiserstraße 21)" in Gummersbach  
Vorlage: 03449/2017**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der „Verbindungsweg zwischen der Kaiserstraße und der Andienungsstraße (neben dem Gebäude Kaiserstraße 21)“ in Gummersbach als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart „Fußgängerverkehr“ gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist in dem beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan (Anlage 2) im Original, in dem der zu widmende „Verbindungsweg zwischen der Kaiserstraße und der Andienungsstraße“ in Gummersbach

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, in der Zeit von montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 8

**TOP 8****Widmung eines Teilstückes der Straße "Würdener Weg" in Gummersbach-Berghausen****Vorlage: 03442/2017**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.  
Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende:

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung wird ein Teilstück der Straße „Würdener Weg“ in Gummersbach-Berghausen als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.



**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan (Anlage 2) im Original, in dem das zu widmende Teilstück der Straße „Würdener Weg“ in Gummersbach-Berghausen gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, in der Zeit von montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 8

**TOP 9**

**Widmung der "Christian-Heyn-Straße" in Gummersbach-Steinenbrück**

**Vorlage: 03439/2017**

Nachfolgender Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Beschluss:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt folgende

**Widmungsverfügung**

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die „Christian-Heyn-Straße“ in Gummersbach-Steinenbrück als

**Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift**

---

Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Geltungsbereich der Widmung ist im beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.

2. Der Gemeingebrauch für die Straße wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Benutzungsarten beschränkt.
3. Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem die zu widmende „Christian-Heyn-Straße“ in Gummersbach-Steinenbrück gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, in der Zeit von montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Auszug: 8

**TOP 10  
Sachstand "Straßenbeleuchtung"  
(ohne Vorlage)**

Herr Reichold stellt den aktuellen Sachstand „Straßenbeleuchtung“ vor. Der Austausch der Quecksilberdampf Lampen (HQL) gegen LED-Beleuchtung ist auf einem guten Weg. Es

wurden bereits in Zusammenarbeit mit der AggerEnergie 334 Lampen ausgetauscht und in 2018 ist mit einem Abschluss der Maßnahme zu rechnen.

Auszug: 7

**TOP 11  
Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen im öffentlichen Teil vor.

gez.  
Jörg Jansen  
Vorsitz

gez.  
Jürgen Hefner  
Techn. Beigeordneter

gez.  
Katharina Stübs  
Schriftführung